

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO)

Die Gemeinde Michelau i.OFr. erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz -LStVG-, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht, Mitführverbot

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind folgende Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen:

1. Kampfhunde in öffentlichen Anlagen und auf allen innerörtlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet,
2. Große Hunde in öffentlichen Anlagen, auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet, sowie auf dem Hochwasserschutzdamm und dem Rücklaufdamm im Gemeindeteil Michelau i.OFr.

(3) Auf Kinderspielplätzen und in deren näheren Umgriff dürfen Kampfhunde und große Hunde auch an der Leine nicht mitgeführt werden.

(4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen großen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich zu beherrschen.

(5) Regelungen für das Halten und Mitführen von Hunden und Tieren in anderen Satzungen und Verordnungen sowie durch Anordnungen im Einzelfall bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Nr. 1 gelten Hunde gemäß § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen, als den von in § 1 Absatz 1 der Verordnung erfassten Hunden.

(3) Große Hunde, sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

(4) Öffentliche Anlagen sind Flächen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und der Allgemeinheit zur Benutzung überlassen sind.

(5) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind solche im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

(6) Grünanlagen sind alle gärtnerisch gestalteten Flächen, die mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Blumen oder sonstigen Bepflanzungen versehen sind und der Erholung der Bevölkerung, der optischen Aufwertung des Ortsbildes, dem Naturschutz sowie der Verbesserung des örtlichen Klimas dienen.

(7) Öffentliche Einrichtungen sind von der Gemeinde geschaffene organisatorische Einheiten aus Personal- und Sachmitteln, die der Allgemeinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge zur Verfügung stehen. Sie dienen dem Gemeinwohl und können von allen Nutzerinnen und Nutzern nach den hierfür geltenden einheitlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

(8) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Als Kinderspielplätze gelten nicht nur Spielplätze in öffentlicher Trägerschaft, sondern ebenso solche in Privateigentum, die tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, usw.).

(9) Der Bereich des Hochwasserschutzdammes im Gemeindeteil Michelau i.OFr. beginnt an der „Bachfuhr“ und endet auf Höhe der Anbindung des Rücklaufdamms westlich des Kläranlagengrundstückes. Der Bereich des Rücklaufdamms im Gemeindeteil Michelau i.OFr. beginnt an der Kreisstraße „LIF 2“ und endet an der Anbindung an den Hochwasserschutzdamm des Gemeindeteils Michelau i.OFr.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 und 3 sind ausgenommen:

1. Behindertenbegleithunde;
2. Diensthunde der Bundes- und Landespolizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;

4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt;
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund geistig und körperlich zu beherrschen.

§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Michelau i.OFr., den 22.01.2026

Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel

Jochen Weber
Erster Bürgermeister